



## **Formelle Kommentare des EDSB zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung**

Der oben genannte Vorschlag für eine Richtlinie („Vorschlag“)<sup>1</sup> befasst sich mit Verwaltungshandlungen - Steuerbescheiden -, erteilt von nationalen Verwaltungen, die einem Unternehmen bestätigen, wie eine konkrete Transaktion nach den bestehenden Rechtsvorschriften besteuert wird, und die somit für Rechtssicherheit in Bezug auf das jeweilige Konstrukt sorgen.

Ferner geht es darin um Vorabverständigungsvereinbarungen, eine besondere Form von Steuerbescheiden, auf die im Zusammenhang mit Verrechnungspreisvereinbarungen zurückgegriffen wird. Beide Arten von Bescheid können eine niedrige Besteuerung der Einkünfte in dem Mitgliedstaat zur Folge haben, der den Bescheid erteilt, und können dazu führen, dass in anderen beteiligten Mitgliedstaaten nur geringe Einkünfte zur Besteuerung verbleiben, wodurch ihre Steuerbasis ausgehöhlt wird.

Der Vorschlag zielt nun darauf ab, die Richtlinie 2011/16/EU („Richtlinie“) dahingehend zu ändern, dass durch Einführung eines verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über Steuervorbescheide mit grenzüberschreitender Dimension und über Vorabverständigungsvereinbarungen eine umfassende und effektive Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden gewährleistet wird, um Steuervermeidung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorzubeugen.

Wir haben den Inhalt und die Datenschutzimplikationen des Vorschlags geprüft und merken Folgendes an:

- Wenn wir es recht verstanden haben, ist zwar in der Richtlinie der Informationsaustausch betreffend natürliche und juristische Personen gleichermaßen geregelt, wird mit dem Vorschlag jedoch die Verwaltungszusammenarbeit zu Steuerbescheiden im Wesentlichen für in einem bestimmten Mitgliedstaat tätige Unternehmen und juristische Personen gestärkt. Hierzu besagt der mit dem Vorschlag in die Richtlinie aufgenommene neue Artikel 8a Absatz 3: *„Absatz 1 [über den automatischen Informationsaustausch] gilt nicht in Fällen, in denen ein Vorbescheid ausschließlich die Steuerangelegenheiten einer oder mehrerer natürlicher Personen betrifft“*.
- Der Vorschlag enthält Bestimmungen über Steuerbescheide, geht jedoch mit der Einführung einer „Pauschaleinschränkung“ der Rechte betroffener Personen auch auf die personenbezogenen Daten und die Rechte natürlicher Personen ein. So lautet der neue Absatz 1a von Artikel 25 der Richtlinie: *„Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union gemäß dieser Richtlinie*

---

<sup>1</sup> COM (2015) 135.

*unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Für die Zwecke der korrekten Anwendung der vorliegenden Richtlinie wird der Anwendungsbereich der in Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Rechte und Pflichten jedoch begrenzt, soweit dies notwendig ist, um die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannten Interessen zu schützen.“*

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Recht von Personen auf Datenschutz ein Grundrecht ist. Es ist zwar kein absolutes Recht, doch sollte eine Einschränkung eines solchen Rechts nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die in Artikel 52 Absatz 1 der Charta aufgeführten Bedingungen eingehalten werden. Jede Einschränkung muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt solcher Rechte achten. Vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der EU anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Als Ausnahmen von einem Grundrecht sind diese Einschränkungen eng auszulegen.

Wir halten fest, dass im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG eine Einschränkung von Rechten betroffener Personen unter anderem gerechtfertigt sein kann durch Ziele allgemeinen Interesses (darunter Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten) oder durch ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der EU (darunter Steuerangelegenheiten).

Wenn jedoch die Rechte der betroffenen Person eingeschränkt werden müssen, müssen in dem Gesetz, das solche Einschränkungen regelt, angemessene Garantien vorgesehen sein. Wir empfehlen, im Vorschlag im verfügbaren Teil in einer eigenen Bestimmung näher festzulegen, unter welchen Bedingungen (die fallweise zu prüfen wären) die Rechte der betroffenen Person eingeschränkt werden dürfen und das Ziel erreicht wird.

Darüber hinaus empfehlen wir, die folgenden Fristen und Bedingungen aufzunehmen: Wird nach Ablauf eines gewissen Zeitraums nach dem Informationsaustausch entschieden, keine Untersuchung durchzuführen, oder hat sich der Alarm als unerheblich erwiesen, und gibt die betreffende Person keinen Anlass mehr zu Verdächtigungen, sollte die betroffene Person darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Überprüfung stattgefunden hat, und sollte sie Gelegenheit erhalten, ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung auszuüben.

Brüssel, 17. Juni 2015